

§ 1 Name und Sitz

Das Reitercorps führt den Namen „Reitercorps Angermund 1928 e. V.“. Es soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden. Sitz des Reitercorps Angermund 1928 e. V. ist 40489 Düsseldorf-Angermund.

§ 2 Zweck

Das Reitercorps hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von beruflichen, rassischen, politischen und militärischen Gesichtspunkten den Reit- und Fahrsport zu fördern, sowie althergebrachtes Brauchtum zu pflegen. Dieser Zweck wird durch die Förderung der Fertigkeit im Reiten und Fahren durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen wie Reiterspiele, Jagden, Heimat- und Schützenfeste etc. erreicht. Das Reitercorps Angermund 1928 e.V. verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 a)

Das Reitercorps ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b)

Mittel des Reitercorps dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2 c)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organschaft

Das Reitercorps Angermund 1928 e. V. erkennt das Recht und die Pflicht der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. als übergeordnetes Organ an. Seine rechtliche Selbständigkeit wird dadurch jedoch weder steuerlich noch haftungsmäßig berührt. Das Reitercorps Angermund 1928 e. V. unterstützt die Ziele und Zwecke der St. Sebastianus-Bruderschaft 1511 e. V. Bei Vorstandssitzungen der St. Sebastianus Bruderschaft 1511 e. V., die die Belange des Reitercorps Angermund 1928 e. V. berühren, nimmt ein geschäftsführendes Mitglied des Reitercorps Angermund 1928 e. V. teil.

Auf Antrag ist die Gewährung eines geldlichen Zuschusses sowie andere Leistungen seitens der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. möglich.

Das Reitercorps Angermund 1928 e. V. verpflichtet sich, der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. jederzeit Einblick in ihre Bücher zu gewähren und legt derselben Ihren Jahresabschluss offen.

Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des Reitercorps Angermund 1928 e. V. als Beisitzer.

Gemeinsame Veranstaltungen des Reitercorps und der St. Sebastianus-Bruderschaft bedingen aus steuerlichen Gründen eine Aufteilung für Aufwand und Ertrag. Die Aufteilung wird zwischen den beiden Vorständen jeweils abgesprochen und schriftlich niedergelegt. Aufwand und Ertrag sind mit gleichem Prozentsatz anzusetzen.

Eine Veränderung vorliegender Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. mit 3/4 Mehrheit.

Bei Auflösung des Reitercorps Angermund 1928 e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen voll dem St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Reitercorps Angermund 1928 e. V. setzen sich aus ordentlichen (Aktive), außerordentlichen (Passive) und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Arbeit im Reitercorps beteiligen oder sich aktiv in der Führung des Reitercorps (Vorstand) betätigen

Als außerordentliche Mitglieder gelten passive Mitglieder. Sie unterstützen die Tätigkeit des Reitercorps.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Aktivitäten des Reitercorps besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Eine Mitgliedschaft kann ab dem 1. Lebensjahr erlangt werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Reitercorps zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Es ist den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, sich über die Aufnahme des neuen Mitglieds zu äußern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei der Aufnahme eines Mitglieds wird die Mitgliedschaft in der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. empfohlen, hierbei ist die Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e.V. anzuerkennen. Bewerber, die das Mindestalter zur Aufnahme gemäß Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. noch nicht erreicht haben, können mit Erreichen der festgelegten Altersgrenze einen Antrag auf Aufnahme in die St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Ausscheiden auf Antrag des Mitgliedes.
- b. Durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes unter Zustimmung der Mitglieder-Versammlung.
- c. Durch Tod eines Mitgliedes.

Der Ausschluss aus dem Reitercorps Angermund 1928 e. V. kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Reitercorps nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Reitercorps verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

Ebenfalls kann selbstverschuldete Beitragssäumigkeit über einen nicht mehr vertretbaren Zeitraum hinaus zu einem Ausschluss des Mitgliedes führen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind historische Uniformen und sonstige vom Reitercorps Angermund 1928 e. V. angeschafften Gegenstände dem Reitercorps Angermund 1928 e. V. zu übergeben.

Umzug der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. anlässlich des Schützenfestes.

Soweit möglich zu Pferde und in Uniform.

Teilnahme an Jubiläumsschützenfesten befreundeter Schützenbruderschaften.

Sonstige Veranstaltungen der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. in Abstimmung mit den Vorständen.

b. Alle Mitglieder:

Veranstaltungen und Versammlungen des Reitercorps Angermund 1928 e.V.

Aus den aktiven Mitgliedern wird jährlich im Frühjahr eine Mannschaft gebildet, die das Reitercorps Angermund 1928 e. V. bei Veranstaltungen im darauf folgenden Jahr zu vertreten hat. Zu diesem Zweck wird jährlich ein Ringstechen durchgeführt, bei dem die Mitglieder mit den besten Ergebnissen für die Mannschaft nominiert werden.

§ 9 Organe des Reitercorps Angermund 1928 e.V.

Organe des Reitercorps Angermund 1928 e. V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die übergeordneten Organe der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e.V. gem. § 3 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 volljährigen Mitgliedern des Reitercorps Angermund 1928 e. V. und einem geschäftsführenden Mitglied der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. gem. § 3 dieser Satzung.

Im Einzelnen setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender/Geschäftsführer
- c. Schriftführer

- d. Kassierer
- e. Sportwart
- f. Jugendwart
- g. Beisitzer
- h. Beisitzer
- i. Beisitzer (geschäftsführendes Vorstandsmitglied der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e.V.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ausscheiden (eine Wiederwahl ist möglich), und zwar in folgendem Turnus:

Block A.

- a. 1. Vorsitzender
- b. Schriftführer
- c. Jugendwart
- d. Beisitzer

Block B:

- a. 2. Vorsitzender
- b. Kassierer
- c. Sportwart
- d. Beisitzer
- e. Beisitzer (Bruderschaft)

§ 11 Pflichten des Gesamtvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Reitercorps Angermund 1928 e. V. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b. die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens sowie der laufenden Einkünfte des Reitercorps Angermund 1928 e.V. mit Ausnahme der Auflösung des Reitercorps Angermund 1928 e.V.

§ 12 Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB. Im Falle der Verhinderung einer der Genannten, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte des Reitercorps. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Reitercorps verantwortlich.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Reitercorps betreffen.

Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes nach Maßgaben auch des zuständigen Verbandes verantwortlich.

Dem Jugendwart obliegt die gewissenhafte Betreuung der dem Reitercorps Angermund anvertrauten Jugendlichen. Bei geselligen Veranstaltungen des Reitercorps Angermund 1928.e. V. hat er dafür Sorge zu tragen, daß das Jugendschutzgesetz Beachtung findet; desgleichen bei offiziellen Veranstaltungen, an denen das Reitercorps teilnimmt. Es zählt außerdem zu seinen Pflichten, im Reitsport Überanstrengungen und körperschädigende Übungen für Jugendliche zu vermeiden.

Die Beisitzer haben beratende Funktion innerhalb des Vorstandes. Ihnen können feste Arbeitsgebiete des übrigen Vorstandes übertragen werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit - ausgenommen bei in dieser Satzung abweichend geforderten Mehrheiten -.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und Rechnungsabschlusses.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.

- d. Die Zustimmung zur Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- e. Die Zustimmung zur Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Reitercorps Angermund 1928 e.V.- unter Beachtung von § 3 dieser Satzung -.
- g. Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen.

Ein Antrag ist, wenn in dieser Satzung nicht anders vereinbart, angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Anträge aus den Reihen der Mitgliedschaft

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Reitercorps Angermund 1928 e. V. erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

Für die Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine direkte Wiederwahl nach einer Amtszeit von zwei Jahren ist nicht möglich.

§ 19 Schadenshaftung

Das Reitercorps Angermund 1928 e. V. ist über die Übergeordneten Verbände versichert. Ein jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet eine eigene Pferdehaftpflicht Versicherung vorzuweisen.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mehrheit erfolgen. Hierbei wird auf § 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 21 Auflösung des Reitercorps Angermund 1928 e. V.

Eine Auflösung des Reitercorps Angermund 1928 e. V. kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gemäß § 26 Abs. II BGB zum Liquidator ernannt.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

Nach Beendigung der Liquidation ist das noch vorhandene Vermögen gemäß § 3 dieser Satzung der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. zu übergeben.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 16.12.1982 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Vorstandes der St. Sebastianus Bruderschaft Angermund 1511 e. V. in Kraft.

Angermund, den 16.12.1982

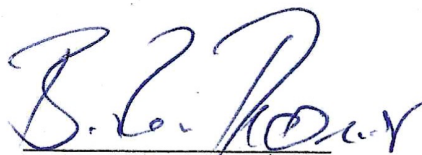
Zustimmung der St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e. V. Angermund, den 19.12.1982

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf Nr. 6174.

Satzung in der neugefassten Form gemäß Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 18. 05. 2016

Satzung in der neu gefassten Form gemäß Beschluss auf der
Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2022

40489 Düsseldorf-Angermund den 22. Mai 2022

1. Vorsitzender

Schriftführer/in

 Kassierer/in